

DS 112/2015 – Überprüfung von Hydranten

Vorbemerkungen

Dem WZV ist von seinen Mitgliedskommunen – so auch von der Stadt Weimar – die Pflichtaufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung übertragen worden; er ist Eigentümer und Betreiber der dazu dienenden Systeme. Dabei ist die Vorhaltung von Löschwasser nicht Bestandteil der übertragenen Aufgabe; vielmehr obliegt es den Kommunen, den Brandschutz in ihrem jeweiligen Belegenheitsgebiet zu sichern und dafür u. a. die entsprechenden materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen sowie vorzuhalten bzw. zu erhalten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG). Die Aufgabe der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist im Zusammenhang mit der Gründung des WZV Weimar im Einklang mit § 3 Abs. 1 Nr. ThürBKG bei den Mitgliedskommunen – so auch bei der Stadt Weimar – verblieben. Eine Einrechnung von der Löschwasservorhaltung zuzurechnenden Kosten in die Entgeltkalkulation „Trinkwasser“ wäre unzulässig. Allerdings stellt der WZV Weimar das von den Feuerwehren im Brandfall aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommene Trinkwasser unentgeltlich zur Verfügung; es handelt sich hierbei ja um im Vergleich zur jährlichen Gesamt-Netzabgabe marginale Mengen, bezüglich derer die Aufwendungen für die Erfassung/Abrechnung deutlich über den zu erzielenden Erlösen liegen würden. Die gesetzlichen Vorschriften gestatten überdies die kostenlose Löschwasser-Abgabe aus den im öffentlichen Netz installierten Hydranten.

Die im öffentlichen Versorgungsnetz installierten Hydranten dienen dem WZV Weimar als „Funktionsarmaturen“. Im Arbeitsblatt W 331 „Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten“ (Ausgabe November 2006) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) heißt es dazu:

Hydranten dienen dem Trinkwasserversorger überwiegend zum Spülen des Rohrnetzes, insbesondere der Rohrnetzendstränge. Darüber hinaus können sie auch zur Entlüftung von Wasserleitungen, zu Druckabsenkungen aus betrieblichen Notwendigkeiten und zum Aufbau von Ersatzversorgungen dienen [DVGW W 400-3 (A)].

Angemerkt sei, dass WZV Weimar und Weimarer Berufsfeuerwehr unkompliziert und unbürokratisch zusammenarbeiten. Feuerwehrseitig im Zusammenhang mit Gefahrenschauen oder Übungen bzw. Einsätzen festgestellte Unzulänglichkeiten – hierbei handelt es sich zumeist um fehlende bzw. beschädigte Hydranten-Hinweisschilder, diese werden bedauerlicherweise immer wieder durch Vandalismus in Mitleidenschaft gezogen, ohne dass man der Täter habhaft wird und diese belangen kann – werden durch die Mitarbeiter der Abt. Netz- und Anlagenbetrieb zeitnahe behoben; es erfolgt stets eine Rückmeldung an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst. Im Falle „festsitzender“ Deckel gusseiserner Straßenkappen – Öffnen derselben mittels Hydrantenschlüssel bzw. Kappenhammer nicht mehr möglich – liegt die Ursache regelmäßig in in den Spalt zwischen Deckel und Kappenkörper eingedrungenem Pflastersand/Straßenstaub („Verkeilen“) bzw. in der Aushärtung von z. B. bei Straßensanierungsarbeiten in diesen Spalt eingedrungenem bituminösem Material („Verkleben“). Wir haben mit der Berufsfeuerwehr abgestimmt, dass die Kameraden im Einsatzfall in derartigen Fällen die betreffende Kappe mittels eines Vorschlaghammers zerschlagen und der WZV Weimar dann unverzüglich informiert wird, damit unsererseits ein Ersatzdeckel montiert werden kann.

Die in der Stadtratsdrucksache Nr. 112/2015 formulierten Fragen werden unter Bezugnahme auf die Vorbemerkungen seitens der Werkleitung des WZV Weimar wie folgt beantwortet:

1. Die Wartung der an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen und im öffentlichen Straßenraum installierten Hydranten obliegt grundsätzlich dem Wasserversorger, in Weimar also dem WZV Weimar. Im Arbeitsblatt W 331 „Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten“ (Ausgabe November 2006) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) heißt es dazu:

Der Betrieb von Hydranten obliegt grundsätzlich den Trinkwasserversorgern. Als Benutzer können neben den Mitarbeitern der Trinkwasserversorger und der Feuerwehr auch Dritte zugelassen werden.

„Zugelassene Dritte“ in diesem Sinne sind die Nutzer von beim WZV Weimar entliehenen Zählerstandrohren, die durch diese Dritten zur Bauwasserbereitstellung, zur Wasserbereitstellung für Volksfeste und für ähnliche vorübergehende Zwecke genutzt werden.

Gemäß § 11 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, wildes Zelten und Übernachten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Belästigung der Allgemeinheit, Tierhaltung, Bekämpfung verwil-

derter Tauben, Plakatieren, Werbeanschläge und Werbeschriften, unzulässiger Lärm, Benutzung von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Weimar“ ist es jedermann u. a. verboten, Schieber, Armaturen, ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung, Löschwasserentnahmestellen sowie Hinweisschilder auf Wasserleitungen zu beschädigen, zu ändern, verdecken, zu beseitigen, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar zu machen; insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

Gemäß § 9 der „Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Weimar“ vom 14.12.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2009 sind Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke u. a. verpflichtet, der Brandbekämpfung dienende oberirdische Vorrichtungen auf der Straße jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freizuhalten.

Im Trinkwassernetz der Stadt Weimar sind derzeit rd. 2.400 Hydranten installiert (Kernstadt: rd. 1.600 Stück, 1994 eingemeindete Ortsteile: rd. 800 Stück). Unter Zugrundelegung der Leistungsfähigkeit der vorgelagerten Anlagen und Netze ist jedoch nur ein Teil dieser Armaturen zur Bereitstellung von Löschwasser in den heutigen brandschutztechnischen Bedarfswerten entsprechenden Mengen geeignet: Insbesondere in den Ortsteilen Niedergrunstedt, Possendorf, Süßenborn (Ausnahme: dortiges Gewerbe- und Sondergebiet), Tiefurt sowie Legefild (Ausnahme: alter Ortskern östlich der B 85) und Holzdorf kann keine Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Trinkwassernetz erfolgen.

2. In Weimar und den zugehörigen Ortsteilen werden folgende Löschwasserzugänge vorgehalten:

Unterirdische Löschwasserbehälter (ULB = Zisternen): 27

davon

im Verantwortungs- und Unterhaltungsbereich der Stadt: 17

im privaten Verantwortungs- und Unterhaltungsbereich: 10

Löschteiche: 14

davon

im Verantwortungs- und Unterhaltungsbereich der Stadt: 11

im privaten Verantwortungs- und Unterhaltungsbereich: 3

Die im Verantwortungsbereich der Stadt befindlichen Löschwasserentnahmestellen werden im Zusammenwirken mit der zuständigen Abteilung Tiefbau und der Feuerwehr 1 x jährlich einer Funktionsprüfung unterzogen. Kleinere Mängel werden durch die Feuerwehr (sofern möglich) sofort beseitigt. Die Beseitigung größerer Mängel wird in Zuständigkeit der Abteilung Tiefbau extern beauftragt.

3. Eine gesetzliche und insofern rechtsverbindliche Fristenvorgabe bezüglich des Wartungsturnus für Hydranten existiert nicht. Im Arbeitsblatt W 392 „Rohrnetzinspektion und Wasserverluste – Maßnahmen, Verfahren und Bewertungen“ (Ausgabe Mai 2003) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) wird unter Punkt 4.5 (Inspektion und Wartung von Anlagenteilen und Betriebseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit und Betriebszustand) für Unter- und Oberflurhydranten eine Inspektions- und Wartungsfrist von 4 Jahren als „orientierender Rahmen“ benannt. Überprüft werden sollen dabei

- Gängigkeit und leichte Beweglichkeit des Absperrkörpers
- Dichtheit im Abschluss
- Dichtheit der Spindelabdichtung
- vollständige Entleerung des Mantelrohres
- Funktion von Klaue, Vierkant und Schmutzabweiser
- Unversehrtheit der Klauen für den Standrohreinsatz
- Korrosion an sichtbaren Teilen (intakter Korrosionsschutz)
- Zustand des Schmutzabweisers und/oder Vorhandensein und richtigen Sitzes des Klauendeckels bei Unterflurhydranten
- Zustand und richtiger Sitz des Verschlussdeckels bei Überflurhydranten ohne Fallmantel
- Funktion und Zustand des Fallmantels und der Deckelkapsel bei Überflurhydranten
- Funktion und Sauberkeit der Hydranteninnenteile durch kurzfristigen Wasserdurchfluss (Wasser über Standrohr abführen)

- Funktion des Be- und Entlüftungsventils während der Entleerung bei Überflurhydranten mit/ohne Fallmantel

Eine Inspektion/Wartung in 4jährigem Turnus ist jedoch zur zeitnahen Feststellung von fehlenden bzw. beschädigten Beschilderungen und feststehenden Straßenkappen-Deckeln (siehe Vorbemerkungen) nicht ausreichend.

4. Die fallweise Überprüfung von Hydranten durch Mitarbeiter des WZV Weimar erfolgt im Zuge der Bedienung der Armaturen bei Netzspülungen, beim Entlüften nach der Beseitigung von Schäden oder nach Einbindearbeiten, im Zusammenhang mit der Rohrschadenssuche/Leckortung (Ankopplung von Druck- bzw. Geräuschloggern an Hydranten) sowie nach der Beseitigung gemeldeter bzw. festgestellter Schäden an der betreffenden Armatur. Der WZV Weimar ist jedoch personell nicht in der Lage, eine durchgängig 4jährige Durchführung der Inspektion/Wartung aller Hydranten – geschweige denn eine häufigere (z. B. alle 2 Jahre durchzuführende) Prüfung im Hinblick auf Beschilderung und Straßenkappenzustand – abzusichern. Folgende Maßnahmen könnten für Abhilfe sorgen:

- Einstellung zusätzlichen eigenen Personals
Derartiges würde mit Blick auf die arbeits- und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen zur dauerhaften Erhöhung der Personalkosten führen, die aus rechtlichen Gründen (siehe Vorbemerkungen) nicht über eine Einrechnung in die Trinkwasserpreise abgedeckt werden könnten.
- Beauftragung von externen Dienstleistern
Auch hier wäre mit zusätzlichen Kosten zu rechnen; allerdings würde keine dauerhafte Bindung erfolgen. Die Überprüfung der Qualität der Ausführung in Rechnung gestellter Arbeiten dürfte jedoch sehr aufwändig sein.
- Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Stadt Weimar, Inspektion/Wartung dann durch die Kameraden der Berufsfeuerwehr und/oder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weimar gegen Zahlung eines Entgelts von 3,00 € je Hydrant und Inspektion/Wartung gemäß Grundsatzbeschluss Nr. 07/2007/VV der Verbandsversammlung des WZV Weimar vom 11.12.2007 in der Fassung des Beschlusses Nr. 09/2008/VV der Verbandsversammlung des WZV Weimar vom 01.12.2008 (seinerzeit Billigung eines mit der Stadt Blankenhain ausgehandelten Vertrages incl. einer vom TLVWA als Rechtsaufsichtsbehörde geforderten Änderung sowie Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss analoger Vereinbarungen mit anderen interessierten verbandsangehörigen Kommunen ohne nochmalige einzelfallbezogene Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung; dabei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz im Hinblick auf die gegenseitigen Rechte/Pflichten und auf die Höhe der Aufwandserstattung strikt zu beachten [keine Vereinbarung diesbezüglich vom Vertrag „Blankenhain“ abweichender Regelungen mit anderen Mitgliedskommunen des WZV Weimar]).

Bei Abschluss einer derartigen Vereinbarung würden sich für die Beteiligten folgende Vorteile ergeben:

- Der WZV Weimar müsste die ihm nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik – schriftlich dokumentiert im Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – grundsätzlich ihm obliegende turnusmäßige Prüfung der in seinem Eigentum stehenden Hydranten nicht selbst durchführen. Die vertragliche Aufwandserstattung in Höhe von 3,- €/Hydrantenüberprüfung, welche der WZV Weimar an die Kommune zahlen müsste, läge deutlich unter den Aufwendungen im Falle der Ausführung der Arbeiten mit eigenem Fachpersonal.
- Die Kameraden der Feuerwehren würden im Zuge der durch sie durchgeführten Überprüfungs-/Wartungsarbeiten, zu denen sie ja aufgrund ihrer feuerwehrtechnischen Ausbildung fachlich imstande sind, detaillierte Kenntnis über die Lage der Hydranten erhalten, was sowohl im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz (Verhinderung der Überbauung/Überschüttung von Unterflurhydranten) als auch im Hinblick auf die Schnelligkeit des Auffindens der Armaturen im Einsatzfall vorteilhaft wäre. Darüber hinaus dürfte die Einbindung der ja „vor Ort“ wohnenden Kameraden von Freiwilligen Feuerwehren dazu beitragen, dass vandalistische Beschädigungen der Armaturenbeschilderungen vermieden bzw. frühzeitig erkannt werden.

Ein Vertragsmuster ist als Anlage beigelegt.

Vereinbarung

zwischen

dem Wasserversorgungszweckverband Weimar, Friedensstraße 40, 99423 Weimar
vertreten durch seinen Verbandsvorsitzenden, Herrn Stefan Wolf
(nachfolgend WZV)

und

der Stadt/Gemeinde [REDACTED]
vertreten durch ihre(n) Bürgermeister(in), [REDACTED]
(nachfolgend Kommune)

Präambel

Dem WZV ist von seinen Mitgliedskommunen – so auch von der Stadt/Gemeinde – die Pflichtaufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung übertragen worden; er ist Eigentümer und Betreiber der dazu dienenden Systeme. Dabei ist die Vorhaltung von Löschwasser nicht Bestandteil der übertragenen Aufgabe; vielmehr obliegt es den Kommunen, den Brandschutz in ihrem jeweiligen Belegungsgebiet zu sichern und dafür u. a. die entsprechenden materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen sowie vorzuhalten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG). Die Aufgabe der Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird durch diese Vereinbarung nicht übertragen; sie verbleibt im Einklang mit § 3 Abs. 1 ThürBKG bei der Kommune.

Im Verteilungsnetz des WZV sind Hydranten zur Wasserentnahme installiert. Diese dienen dem Rohrnetzbetrieb (Spülung/Entlüftung der Rohrstränge) sowie der Trinkwasserentnahme zu vorübergehenden Zwecken über beim WZV zu entleihende mobile Mess- und Entnahmeverrichtungen (Zählerstandrohre zur Entnahme von Bauwasser sowie zur Trinkwasserbereitstellung für Volksfeste u. ä.).

Diese Hydranten können jedoch im Rahmen der netztechnisch verfügbaren Wassermenge auch zur Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr der Kommune bzw. der von der Kommune unterstützend beigezogenen Feuerwehren anderer Träger genutzt werden, soweit dadurch die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gravierend beeinträchtigt wird.

Die im Verteilungsnetz des WZV installierten Hydranten bedürfen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einer regelmäßigen Überprüfung im Hinblick auf ihren technischen Zustand. Festgestellte Unzulänglichkeiten/Defekte sind zu erfassen und unverzüglich zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende und auf § 8 der Satzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungszweckverbandes Weimar (Eigenbetriebssatzung) schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 – Hydrantenpläne

- (1) Der WZV stellt der Kommune Übersichtspläne mit Darstellung der Standorte der im öffentlichen Trinkwasser-Verteilungsnetz im Gebiet der Kommune installierten Hydranten zur Verfügung.
- (2) Sofern bezüglich der in den Plänen gemäß Abs. 1 dargestellten Hydranten in den Plänen Leistungsangaben enthalten sind oder solche Angaben separat bekanntgegeben werden, spiegeln diese die Kapazität und die Leistungsfähigkeit der zum Zeitpunkt der zugrundeliegenden Messungen/hydraulischen Berechnungen vorhanden gewesenen Netze und Anlagen des WZV unter im Hinblick auf die hydraulische Belastung sowie auf die technische Verfügbarkeit der Systemkomponenten normalen Betriebsbedingungen wi-

der. Der WZV übernimmt, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keinerlei Haftung für die Löschwasservorhaltung/-bereitstellung über die von ihm betriebenen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, ist aber bestrebt, die Verfügbarkeit der Systeme im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten abzusichern.

- (3) Die Kommune wird die übergebenen Unterlagen nur für interne Zwecke – insbesondere für Zwecke der von ihr getragenen Feuerwehr sowie zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben – verwenden und Dritten nicht zugänglich machen.

§ 2 – Nutzung der Hydranten durch die Feuerwehr

- (1) Der WZV gestattet der von der Kommune getragenen Feuerwehr – im Brandfall auch den von der Kommune zur Unterstützung beigezogenen Feuerwehren Dritter – die unentgeltliche Entnahme von zu Feuerlöschzwecken benötigtem Wasser aus den im öffentlichen Versorgungsnetz installierten Hydranten im Rahmen der unter Berücksichtigung der auch im Brandfall zu gewährleistenden Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung verfügbaren Menge.
- (2) Wasserentnahmen zum Zwecke der Durchführung von Übungen der Feuerwehr der Kommune unterfallen den Regelungen gemäß Abs. 1.
- (3) Die Kommune wird den Bereitschaftsdienst des WZV in Fällen von Wasserentnahmen gemäß Abs. 1 unverzüglich fernmündlich informieren und am dem Einsatztag folgenden Werktag per Fax eine Mitteilung über die geschätzte Entnahmemenge sowie über die zur Entnahme verwendeten Hydranten übermitteln. Im Falle von beabsichtigten Wasserentnahmen zu Übungszwecken gemäß Abs. 2 wird die Kommune den WZV drei Werktage vor dem geplanten Termin schriftlich – per Fax – informieren und mitteilen, wo und in welchem Umfang die Wasserentnahme vorgesehen ist. Der WZV kann in diesem Falle Einschränkungen anordnen und die Kommune insbesondere zur Nutzung bestimmter Hydranten sowie zur Einhaltung einer maximalen Entnahmemenge (Gesamtmenge sowie Volumenstrom) verpflichtet.
- (4) Die Kommune ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung der Hydranten unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik stattfindet. Insbesondere ist es untersagt, Wasser aus dem öffentlichen Netz durch Zwischenschaltung von Pumpen „anzusaugen“ und/oder „Fremdwasser“ in das Trinkwassernetz einzuspeisen und/oder temporäre Systeme so einzurichten, dass die Möglichkeit des „Rücksaugens“ von Wasser in die öffentlichen Trinkwasseranlagen besteht.

§ 3 – Überprüfung und Wartung der Hydranten

- (1) Die Kommune verpflichtet sich, die in den öffentlichen Trinkwasser-Verteilungsnetzen des WZV innerhalb ihres Belegungsgebietes installierten Hydranten in einem Turnus von zwei Jahren zu überprüfen.
- (2) Die Überprüfungen gemäß Abs. 1 erstrecken sich auf
 - Gängigkeit der Betätigungselemente
 - Dichtheit
 - Funktionsfähigkeit der Entleerung
 - Zustand der Anschlussstellen für Standrohre bzw. Schläuche
 - Vorhandensein sowie Befestigung der Schutzkappe (nur bei Unterflurhydranten)
 - Beschilderung (nur bei Unterflurhydranten)
 - Unversehrtheit und korrekter Sitz der Straßenkappe (nur bei Unterflurhydranten)
 - Sauberkeit des Raumes unter dem Straßenkappendeckel (nur bei Unterflurhydranten)
 - Farbgebung (nur bei Oberflurhydranten)
- (3) Im Rahmen der Überprüfung führt die Kommune die im Einzelfall erforderlichen Wartungs- und geringfügigen Instandsetzungsmaßnahmen wie folgt durch:
 - Reinigung des Sitzes der Straßenkappen der Unterflurhydranten incl. „Einfetten“
 - Reinigung des Raumes unterhalb der Straßenkappen der Unterflurhydranten (Entfernen eingedrungener Verunreinigungen)
 - Ersatz bzw. Befestigung der Schutzkappen

- Ersatz zerbrochener Deckel gusseiserner Straßenkappen
- (4) Die zur Ausführung der Arbeiten gemäß Abs. 3 erforderlichen Materialien/Ausrüstungen werden vom WZV vorab für die Kommune kostenfrei bereitgestellt und an den von der Kommune gemäß § 5 Abs. 2 benannten Aufgabenverantwortlichen übergeben. Es handelt sich dabei insbesondere um
- Spezialfett zum Einstreichen des Falzes zwischen Straßenkappendeckel und Kappensitz
 - Plast-Schutzkappen für die Standrohr-Aufsatzöffnungen von Unterflurhydranten
 - Kunstfaserschnur zum Befestigen der Schutzkappen gem. Anstrich 2 am Unterflurhydrantenkörper
 - gusseiserne Straßenkappen-Ersatzdeckel mit Bolzenverschraubung und Mutter
 - ein Spezial-Standrohr mit Strahldüsen zur Reinigung des Raumes unterhalb der Straßenkappen als „Dauerleihgabe“ für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung

Die verwendungsbedingt verbrauchten Materialien gemäß den Anstrichen 1 bis 4 werden vom WZV auf Anforderung der Kommune durch kostenlose Ergänzungslieferung ersetzt.

- (5) Die Kommune dokumentiert die hydrantenbezogene Durchführung der turnusmäßigen Überprüfungen durch Ausfüllung der vom WZV beigestellten Formblätter gemäß Anlage 1. Dabei werden gemäß Abs. 3 durchgeführte kleinere Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten – kein Eingriff des WZV mehr erforderlich – auf der Rückseite des jeweiligen Formulars angegeben, wobei der ursprüngliche Mangel auf der Vorderseite nicht erwähnt wird.
- (6) Die Überprüfungen erfolgen ortslagenbezogen – bezüglich der „Kernstadt“ straßenzugsweise – vorzugsweise im Spätsommer/Frühherbst. Im Zeitraum vom 01. November bis zum 30. April werden keine turnusmäßigen Überprüfungen vorgenommen.
- (7) Die beabsichtigte ortslagen- bzw. straßenzugsbezogene Prüfung von Hydranten durch die Kommune wird dem WZV drei Werktage vor dem beabsichtigten Termin per Fax angekündigt.
- (8) Die Kommune übergibt die vollständig ausgefüllten und vom jeweils tätig gewesenen Prüfenden sowie vom Aufgabenverantwortlichen gemäß § 5 Abs. 2 unterzeichneten Prüfprotokolle nach Durchführung der Überprüfungen gemäß Abs. 5 in geschlossener Form an den WZV und stellt die Kostenerstattungsrechnung gemäß § 4 voran.
- (9) Im Falle unvorhergesehener Ereignisse bei der Durchführung der Überprüfungen, die ein sofortiges Eingreifen des WZV erforderlich machen, informiert der Leiter des Prüfrupps unverzüglich fernmündlich den Bereitschaftsdienst den WZV. Dies erfolgt auch dann, wenn Kunden/Anwohner sich wegen Trübungs- bzw. Druckmanglerscheinungen beschwerdeführend an den Leiter des Prüfrupps wenden.

§ 4 – Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der WZV erstattet der Kommune die im Zusammenhang mit der Prüfung/Wartung der Hydranten gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 entstehenden Aufwendungen zu pauschal 3,- €/Hydrant x Überprüfung bzw. Wartung). Darüber hinaus stellt der WZV Weimar die benötigten Hilfsmittel/Ersatzteile gemäß § 3 Abs. 4 unentgeltlich zur Verfügung und gestattet der Kommune die Nutzung der Hydranten gemäß § 2.
- (2) Die Rechnungslegung der Kommune erfolgt ortslagen- bzw. straßenzugsweise (Überprüfungsabschnitte gemäß § 3 Abs. 6) unter Beifügung der vollständig ausgefüllten und gemäß § 3 Abs. 8 unterzeichneten hydrantenbezogenen Prüfprotokolle als Arbeitsnachweise. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5 – Aufgabenverantwortliche und Ansprechpartner

- (1) Der WZV benennt als Aufgabenverantwortlichen Herrn Veit Exner, Abt.-Ltr. Netz- und Anlagenbetrieb (Tel. 03643/74 44-400). Als Ansprechpartner für operativ zu lösende Detailprobleme steht der Leiter des territorial zuständigen Meisterbereichs [REDACTED] zur Verfügung. Der Bereitschaftsdienst des WZV ist unter (03643) 74 44-444 bzw. (0172) 34 60 030 erreichbar.
- (2) Die Kommune benennt [REDACTED] als Aufgabenverantwortlichen.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird 8fach ausgefertigt; zwei Exemplare erhält die Kommune und 6 Exemplare erhält der WZV.
- (2) Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Willensübereinstimmung sowie der Schriftform; Veränderungen bezüglich der Aufgabenverantwortlichen gemäß § 5 können jedoch durch einseitige Erklärungen der jeweiligen Partei – per eingeschriebenem Brief zu übermitteln – erfolgen.
- (3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres – erstmals jedoch zum [REDACTED] – gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei per eingeschriebenem Brief erfolgen. Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der jeweils anderen Partei, nicht das Datum des Schreibens oder der Zeitpunkt des Postversandes. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung sind die Unterlagen gemäß § 1 sowie die noch nicht bestimmungsgemäß verbrauchten Materialien/Ausrüstungen gemäß § 3 Abs. 4 (incl. Spezial-Standrohr [„Dauerleihgabe“]) von der Kommune an den WZV zurückzugeben.
- (4) Die Anlage 1 (Muster „Formblatt Prüfprotokoll“) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 7 – Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung im Zweifel nicht berührt werden.

Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Vereinbarungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich zulässig – derjenigen Regelung am nächsten kommt, die von den Parteien vereinbart worden war oder die nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung vereinbart worden wäre, sofern die Nichtigkeit der Bestimmung oder deren Fehlen bedacht worden wäre.

für den Wasserversorgungszweckverband Weimar

für die Kommune

Weimar,

[REDACTED],

Stefan Wolf
Verbandsvorsitzender

[REDACTED]
Bürgermeister(in)

(Siegelabdruck)

(Siegelabdruck)

Anlage
Muster „Formblatt Prüfprotokoll“